

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

(1) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(2) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs. Von Artikel II und IV sind ausgenommen die Schilfrohrindustrie im Burgenland und die Firma Gottfried Mayer GmbH. & Co.KG. (vormals Brüder Musenbichler), Niederanna a.d. Donau, ferner die Betriebe der Faser- und Spanplattenindustrie, für die der Zusatzkollektivvertrag für die Faser- und Spanplattenindustrie Anwendung findet.

(3) **Persönlich:** Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Erhöhung der Löhne

(1) Mit Wirksamkeit ab **1. Mai 2015** werden die geltenden **Kollektivvertragslöhne** und **Lehrlingsentschädigungen** erhöht und in Abs. (5) neu festgesetzt.

(2) Die **Ist-Löhne** werden mit Wirkung ab **1. Mai 2015** um **1,95 Prozent, mindestens jedoch um € 35,00** (ausgenommen Lehrlinge; Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167), erhöht.

Für Arbeitsverhältnisse, die dem BUAG unterliegen, beträgt der Prozentsatz 1,75 Prozent.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

(3) Die **Akkordlöhne, Prämienverdienste** und sonstigen **Leistungslöhne** werden mit Wirkung ab **1. Mai 2015** um **1,95 Prozent, mindestens jedoch um € 35,00** (ausgenommen Lehrlinge; Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167), erhöht.

Auf Entlohnungssysteme, bei denen sich der Verdienst aus Grundlohn und variablen leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen (z. B. Prämien) zusammensetzt, findet Absatz 2 keine Anwendung.

Abs. (2) und (3) gelten nicht für die Sägeindustrie.

(4) In den Betrieben der Sägeindustrie werden die vor dem 31. Mai 2015 tatsächlich bezahlten Stunden-, Akkord- und Prämienlöhne usw. mit Wirksamkeit **1. Mai 2015** um **1,95 Prozent, mindestens jedoch um € 35,00** (ausgenommen Lehrlinge; Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167), erhöht.

In den einzelnen Betrieben bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben weiterhin aufrecht.

(5) Lohnschema

(5 a) Holzverarbeitende Industrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2015
	Stundenlohn
	in €
I. Spezialfacharbeiter	11,68
II. Facharbeiter nach dem 3. Jahr der Auslehre	11,25
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	10,44
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre	10,03
V. Hilfsarbeiter	9,86

Lehrlingsentschädigungssätze

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90% des Lohnes der Lohngruppe IV.

(5 b) Sägeindustrie

Lohngruppen

	ab 1.5.2015
	Stundenlohn
	in €
I.	12,27
II.	11,60
III.	10,82
IV.	10,42
V.	10,14
VI. a	11,60
VI. b	10,93

Lehrlingsentschädigungssätze:

Lehrlingsentschädigungssätze, für Lehrverhältnisse, die bis 30. April 2014 begründet wurden:

im 1. Lehrjahr	35%
im 2. Lehrjahr	50%
im 3. Lehrjahr	70% des Lohnes der Lohngruppe II.

Lehrlingsentschädigungssätze, für Lehrverhältnisse, die ab 1. Mai 2014 begründet werden:

Es kommen die Lehrlingsentschädigungssätze des Absatzes (5 a) zur Anwendung.

ab 1.5.2015
in €

Bei Fahrten und Arbeiten, die Kraftfahrer und deren Mitfahrer bis 14.00 Uhr in Anspruch nehmen, gebührt ein Kostgeld von

7,01

wenn das Mittagessen vom Betrieb weder zugeführt noch bereitgestellt wird.

Ist dabei auch eine Nächtigung notwendig, so gebührt, wenn vom Betrieb nicht vorgesorgt wird, für Nachtmahl und Frühstück eine weitere Zulage von

8,40

Die Kosten für Nächtigung werden nach betrieblicher Vereinbarung durch Vorlage von Rechnungen vergütet, ansonsten gebühren

11,08

Die Barauslagen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen werden gesondert vergütet. Die Zulagen entfallen, wenn der Dienstnehmer offenbar absichtlich die rechtzeitige Rückkehr hinausgezogen hat.

Kraftfahrer, die vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten aufgefordert werden, bei Verlade- oder Entladearbeiten mitzuarbeiten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von

0,93

für jeden vollen Arbeitstag.

Artikel III - Rahmenrechtliche Änderungen für den Kollektivvertrag der Sägeindustrie und den Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie

(1) Im Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie lautet der § 10 mit Überschrift sowie im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie lautet der § 9 mit Überschrift neu wie folgt:

„Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge (§ 26 Z 7 EStG)

1. Gemäß § 26 Z 7 EStG (lohngestaltende Vorschrift) können Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern Beiträge für Arbeitnehmer zur Betrieblichen Altersvorsorge anstelle eines Teiles des bisher gezahlten Lohnes oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils Anspruch besteht, leisten.
2. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die in diesem Kollektivvertrag bzw. im Anhang zu diesem Kollektivvertrag festgelegten Mindestlöhne (inkl der jährlichen KV-Erhöhungen) jedenfalls zur Auszahlung gelangen müssen. Beitragsleistungen infolge von Lohnumwandlungen oder Lohnerhöhungen sind für den Anwartschaftsberechtigten sofort unverfallbar zu stellen.
3. In Betrieben mit Betriebsrat ist nach § 97 Abs 1 Z 18a ArbVG eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Diese Betriebsvereinbarung ersetzt nicht die Zustimmung des Arbeitnehmers. In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Beitrag durch eine schriftliche Einzelvereinbarung festgelegt werden.“

(2) Im § 18 B Ziffer 2 Rahmenkollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie bzw. § 18 B Ziffer 1 lit. b Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge "sofern es sich um die erste Eheschließung handelt, beträgt der Anspruch drei Tage unter Fortzahlung des Lohnes." eingefügt.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2015 in Kraft** und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum **30. April 2016**.

Nach dem 31. Jänner 2016 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 16. April 2015

**Fachverband der Holzindustrie
Österreichs**

Dr. Erich Wiesner
Fachverbandsobmann

Dr. Claudius Kollmann
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg. Z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer